

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- gemäß Verteiler -

Nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände
Mecklenburg-Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverband der Kindertagespflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

GEW
ver.di

Landeselternrat KiTa

Ausschließlich per E-Mail

Bearbeitet von: Johanna Ehlers

Telefon: 0385/588-9021

E-Mail: Susanne.Wollenteit@sm.mv-
regierung.de

Az: 367-00000-2020/055-033

Schwerin, den 08.02.2021

Rundbrief Nr. 5/2021

Corona-Virusvarianten und Winterferien 2021 – Regelungen zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen bis zum 07.03.2021

Anlagen:

1. Vierte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 05.02.2021 nebst Begründung
2. Lesefassung Corona- Kindertagesförderungsverordnung vom 05.02.2021
3. Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen, Stand: 08.02.2021
4. Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, Stand: 08.02.2021 (Hygienehinweise)
5. Formular zur Teilnahme eines Kindes an der Kindertagesförderung während der Schutzphase vom 11.01.2021 bis zum 19.02.2021, Stand: 08.02.2021
6. Schreiben der Ministerin Drese vom 5. Februar 2021 an alle Fachkräfte, Kindertagespflegepersonen und Eltern
7. Bestätigung des Leistungsanspruchs für Personal in und an Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

damit sich die SARS-CoV-2-Infektionszahlen im Land weiter verringern, sollen die ergriffenen Schutzmaßnahmen für die Kindertagesförderung verlängert und noch einmal verstärkt werden.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und nach den stets aktualisierten Inzidenzzahlen keine Infektionstreiber. Dennoch sollen potenzielle Infektionsketten in und auf dem Weg in die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiter reduziert werden. Darüber hinaus wurde die **Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen** und es gibt ernst zu nehmende Hinweise, dass die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus sich auch stärker unter Kinder und Jugendlichen verbreitet, als das bei dem bisher bekannten Virus der Fall ist.

Im Einzelnen werden folgende zusätzlichen Schutzmaßnahmen für die Kindertagesförderung ergriffen:

1. Verlängerung der Schutzphase bis zum 19. Februar 2021 und erneuter Appell der Sozialministerin

Aufgrund der nachgewiesenen Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus wird die Schutzphase für die Zeit der schulischen Winterferien, also bis zum 19. Februar 2021 verlängert (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Corona-KiföVO M-V und Appell der Sozialministerin Stefanie Drese vom 05.02.2021).

2. Erinnerung an die Einhaltung der Hygienehinweis

In dem Schreiben der Ministerin Drese vom 5. Februar 2021 an alle Fachkräfte, Kindertagespflegepersonen und Eltern wird aus gegebenem Anlass an die Einhaltung der Hygienehinweise erinnert (Anlage 6).

3. Stringentere Regelung der Bring- und Abholsituation

Auch während der Bring- und Abholsituation **sollen die Eltern die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten, wenn es nicht dringend erforderlich ist**. Von den Eltern und Beschäftigten bzw. Kindertagespflegepersonen ist in der Bring- und Abholsituation zwingend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies sollte eine **medizinische Gesichtsmaske** (z. B. OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung -SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) sein (Ziffer 7.1 der Hygienehinweise).

4. Regionale Besuchsverbote bei Auftreten der Virus Mutationen und einem diffusen Infektionsgeschehen

Bestehen beim zuständigen Gesundheitsamt gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass sich eine Virus-Mutation in diesem Landkreis bzw. dieser kreisfreien Stadt aufgrund eines diffusen Infektionsgeschehens, also nicht nur lokal, ausbreiten wird, haben die zuständigen Behörden grundsätzlich den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt, unter Umständen auch räumlich begrenzt, befristet zu untersagen (§ 3 Abs. 2 Corona-KiföVO).

5. Ausweitung der freiwilligen asymptomatischen Testung

Für die Möglichkeit der **freiwilligen asymptomatischen Testung** von Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen, Integrationshelfern und Integrationshelferinnen, Mitarbeitenden den

Frühförderstellen, Fach- und Praxisberatungen und das pädagogische Personal in Einrichtungen der teilstationären Jugendhilfe (s. Rundbrief Nr. 1/2021 vom 09.01.2021 und Rundbrief Nr. 3/2021 vom 22.01.2021) bis zum 31. März 2021 wird die Begrenzung der Anzahl der Testungen und der zeitliche Abstand zwischen den Testungen aufgehoben. Damit besteht jederzeit unter Vorlage des beigefügten Formulars (Anlage 7) bei einer Kassenärztin bzw. einem Kassenarzt die Möglichkeit der freiwilligen, asymptomatischen Testung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Susanne Wollenteit